

## Satzungen

# Zweckverband der Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes «Region Mellingen»

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Entstehung, Sitz

Unter dem Namen «Zweckverband der Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes Region Mellingen» (im Folgenden: Verband) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 42 des Organisationsstatuts der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau vom 2. Juni 2004 (Organisationsstatut). Der Verband entsteht nach der Annahme der Satzungen in den Verbandsgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Mellingen.

### Art. 2 Zweck, Aufgabe, Zuständigkeit

Der Verband bezweckt, die Pastoral im Pastoralraum «Region Mellingen» durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch das Zurverfügungstellen der Infrastruktur mitzutragen. Er tritt im Umfange dieser Aufgabe an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden. Der Verband kann sich weitere Aufgaben übertragen lassen. Die pastorale Organisation und die Struktur des Pastoralraumes sind im Statut des Pastoralraumes geregelt. Das Statut kann auf der Internetseite des Bistums Basel eingesehen werden. Die Anhänge zum Statut des Pastoralraumes werden durch die Leitung des Pastoralraumes erarbeitet und der jeweiligen Situation angepasst. Zuständig für die pastorale Entwicklung im Pastoralraum ist die Leitung des Pastoralraumes; Grundlage dafür ist das Pastoralkonzept.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Kirchgemeinden Fislisbach, Mellingen, Tägerig und Wohlenschwil-Mägenwil an. Weitere Kirchgemeinden können unter Beachtung der Vorschriften von Art. 44 des Organisationsstatuts in den Verband aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die bisherigen Verbandsgemeinden der Aufnahme zustimmen. Verbandsgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Verbandsgemeinden voraus.

## **Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Organe des Verbandes sind: die Kirchenpflegeversammlung; der Vorstand; die Kontrollstelle.

### **Kirchenpflegeversammlung**

#### **Art. 5 Stellung, Zusammensetzung**

Die Kirchenpflegeversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Kirchenpflegeversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenpflegen in den Verbandsgemeinden zusammen.

#### **Art. 6 Aufgaben und Befugnisse**

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Kirchenpflegeversammlung; Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes; Beschlussfassung über das Budget; Genehmigung Jahresrechnung und Jahresbericht; Periodische Anpassung der statistischen Grundlagen des unter Art. 14 erwähnten Verteilschlüssels; Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte; Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden oder von stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden; Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchengemeinden in den Verband zuhanden der bisherigen Verbandsgemeinden; Entlassung oder Ausschluss einer Verbandsgemeinde aus dem Verband; Abänderung der Verbandssatzungen und Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und den Kirchenrat.

#### **Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz**

Jede Verbandsgemeinde hat in der Kirchenpflegeversammlung zwei Stimmen. Die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils vor der Zusammenkunft ihre stimmberechtigten Mitglieder. Die Leitung des Pastoralraumes (Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiterin und Leitender Priester) nehmen ohne Stimmrecht an der Versammlung teil. Die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflegeversammlung ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenpflegen anwesend und überdies alle Verbandsgemeinden vertreten sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Erhöhungen einzelner Budgetpositionen über 10% des Jahresumsatzes bedürfen eines separaten Antrages an der Kirchenpflegeversammlung. Wiederkehrende Mehraufwendungen ab 5% des Jahresumsatzes benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

#### **Art. 8 Einberufung**

Die ordentliche Kirchenpflegeversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im dritten Quartal, statt. Ausserordentliche Kirchenpflegeversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Grundes dies verlangt. Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden, in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag, zu erfolgen. Die Einladung samt Beilagen ist den Mitgliedern persönlich und zusätzlich den Verbandsgemeinden zuzustellen. Die erste Kirchenpflegeversammlung zu Beginn einer neuen Amtsperiode findet im ersten Quartal statt und wird vom Präsidenten des letzten Jahres der vorhergehenden Amtsperiode einberufen und bis zum Traktandum „Wahlen“ geleitet.

## Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit, Auskunftsrecht

Das Datum und die Traktandenliste der Kirchenpflegeversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung auf der Website des Zweckverbands zu veröffentlichen. Über die Ergebnisse der Kirchenpflegeversammlung wird ebenfalls auf der Website orientiert. Das Protokoll der Kirchenpflegeversammlung kann bei den Sekretariaten der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

## **Vorstand**

### Art. 10 Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Leitung des Pastoralraumes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen. Der Vorstand besteht aus je zwei Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder des Vorstands werden je durch die Verbandsgemeinden vorgeschlagen. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kirchenpflegeversammlung sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selber.

Der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und der Leitende Priester sind von Amtes wegen mit beratender Stimme Mitglied des Vorstands.

### Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch einer Verbandsgemeinde einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

### Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse: Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kirchenpflegeversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse; Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin; Festlegung des Stellenplans für den Pastoralraum; Anstellung der Seelsorger/-innen und der Katecheten/-innen des Verbandes, die durch eine Missio canonica beauftragt sind, in Zusammenarbeit mit der Leitung des Pastoralraumes und der Diözesankurie; Festlegung der Besoldungen; Wahl und Anstellung des Administrativpersonals des Verbandes sowie Festlegung der Besoldungen; Vorgesetztenfunktion gegenüber den vom Verband angestellten administrativen Mitarbeitenden; Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren. Bei pastoralen Mitarbeitenden erstreckt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses; Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbandes, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen; Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verband; Vorbereitung des Budgets und der Rechnung des Verbandes; Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes; Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der Kirchengemeinden; Erstattung des schriftlichen Jahresberichts; Anordnung der öffentlichen Auflagen und der Publikationen in den Verbandsgemeinden; Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fällt.

## **Kontrollstelle**

### Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Finanzkommission jeder Verbandsgemeinde bestimmt eines ihrer Mitglieder als Mitglied der Kontrollstelle. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Kirchenpflegeversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Kontrollstelle prüft das Budget und die Jahresrechnung des Verbandes. Sie unterbreitet der

Kirchenpflegeversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen. Auf Verlangen der Kirchenpflegeversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen.

## **II. Finanzen**

### **Art. 14 Beschaffung der Mittel**

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft: durch die Beiträge der Verbandsgemeinden; durch Spenden, Beiträge und Gebühren. Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach dem von den Verbandsgemeinden festgelegten Verteilschlüssel, der im Anhang dieser Satzungen beigefügt wird, erhoben (Anhang 1).

### **Art. 15 Gemeinnützigkeit**

Der Verband beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann. Allfällige Rechnungsüberschüsse für die Erfüllung des Verbandszweckes zurückzustellen oder den Verbandsgemeinden anteilmässig zurückzuerstatten.

### **Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen**

Für die Benützung von Räumen und Anlagen werden gegenseitig keine Entschädigungen verlangt. Ausnahmen von dieser Regelung sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

## **III. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 17 Protokollführung**

Über die Kirchenpflegeversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Kirchenpflegeversammlung sowie des Vorstandes und zusätzlich der Leitung des Pastoralraumes und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

### **Art. 18 Amtsdauer**

Die Amtsdauer für die Verbandsorgane beträgt grundsätzlich vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode in der Landeskirche. Die Kirchenpflegeversammlung kann für den Vorstand eine Amtsdauer von zwei Jahren vorsehen.

### **Art. 19 Änderung der Satzungen**

Die vorliegenden Satzungen können – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Kirchenpflegeversammlung abgeändert werden. Das Geschäft «Änderung der Satzungen» ist auf der Traktandenliste der Kirchenpflegeversammlung anzuzeigen und in einer Beilage kurz zu begründen.

### **Art. 20 Austritt einer Verbandsgemeinde**

Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres, möglich. Spricht sich die Kirchenpflegeversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet die Synode der Röm.-Kath.

Landeskirche nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbandsgemeinden können keinerlei finanzielle Ansprüche geltend machen.

#### Art. 21 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden. Das Traktandum «Auflösung des Verbandes» ist in der Einladung zur Kirchenpflegeversammlung aufzuführen und zu begründen. Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie der Kirchenrat zugestimmt haben. Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und ist die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Kirchenrat eine/n Sachwalter/in. Dieser/m wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen. Die nach der Auflösung noch vorhandenen finanziellen Mittel werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.

#### Art. 22 Rechtsmittel

Für das Ergreifen von Rechtsmitteln gelten die Vorschriften von § 46 ff. des Organisationsstatuts.

#### Art. 23 Ergänzendes Recht

Soweit in diesen Satzungen nicht etwas anderes bestimmt ist oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen des Organisationsstatuts samt den dazugehörigen Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das staatliche Recht sinngemäss zur Anwendung.

#### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen von Fislisbach, Mellingen, Tägerig und Wohlenschwil-Mägenwil, je im Monat November 2022 sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat, am 1. August 2023 in Kraft.

Diese Satzungen ersetzen die Satzung vom 1.1.2020 des Pastoralraum Region Mellingen.

## **Anhang 1**

### **Beschaffung der Mittel gemäss Art. 14**

Die Beiträge der Verbandsgemeinden bemessen sich nach der Anzahl Katholiken/innen in den einzelnen Gemeinden. Massgebend ist die Anzahl zum Zeitpunkt der Budgetierung.